

## Anlage 2

### Kurzinformation Stipendium für ausländische Studierende

Stand: 2016

<b>Name des Programms</b>
Vergabe von Stipendien durch die bayerischen staatlichen Hochschulen und staatlich geförderten Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft zur Förderung der Internationalisierung
<b>Finanzvolumen jährlich</b>
Insgesamt ca. 1,7 Millionen Euro für Auslandsaufenthalte und für Stipendien ausländischer Studierender
<b>Fördervoraussetzungen</b>
Vorrangig für fortgeschrittene Studierende und jüngere Hochschulabsolventen, die an der Hochschule immatrikuliert sind und sich dort zu Studienzwecken aufhalten. Für die Vergabe maßgeblich sind <ul style="list-style-type: none"><li>• fachliche Eignung,</li><li>• persönliche Qualifikation,</li><li>• Immatrikulation an einer bayerischen Hochschule und</li><li>• Bedürftigkeit.</li></ul>
<b>Bewerbung</b>
<b>Bewerbung über die zuständigen Stellen der Hochschulen (Akademisches Auslandsamt = International Office). Einzureichen ist ein schriftlicher Antrag entsprechend der Ausschreibung der jeweiligen Hochschule.</b>
<b>Anzurechnendes Einkommen</b>
Die finanziellen Möglichkeiten des Bewerbers werden in jedem Einzelfall geprüft. Bedürftig ist, wer weder aus eigenen Mitteln noch aus Mitteln Dritter (etwa durch Stipendienvergabe von anderer Seite) in der Lage ist, einen Studienaufenthalt an einer bayerischen Hochschule zu finanzieren. <ul style="list-style-type: none"><li>• Ein Brutto-Einkommen von weniger als monatlich 450,- € wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Soweit das Einkommen den Betrag von 450,- € überschreitet, ist das Stipendium um den die Einkommensgrenze überschreitenden Teilbetrag zu kürzen.</li><li>• Keine Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn der Stipendienbewerber über monatliche Mittel von mehr als den Bedarf für Studierende nach § 13 i.V.m. § 13a BAFöG in der jeweils geltenden Fassung verfügt. Für den Ehegatten oder Lebenspartner und bei eigenen Kindern des Leistungsempfängers erhöht sich die Bedürftigkeitsgrenze um die Freibeträge des § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BAFöG in der jeweils geltenden Fassung.</li><li>• Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 8 BAFöG dem Grunde nach erfüllen, gelten nicht als „ausländische Bewerber“ im Sinne dieser Grundsätze.</li></ul>
<b>Mögliche Leistungen (kein Rechtsanspruch)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stipendienhöhe monatlich: zwischen 100,- € und höchstens bis zum Bedarf für Studierende nach § 13 i.V.m. § 13a BAFöG in der jeweils geltenden Fassung,</li><li>• Stipendiendauer: bis zu einem Jahr,</li><li>• Verlängerung auf Antrag um jeweils bis zu einem weiteren Jahr bei erfolgreichem Studienverlauf während des Förderzeitraums,</li><li>• Höchstförderdauer 36 Monate,</li><li>• in besonderen Härtefällen einmalige Studienbeihilfen (Mindestsatz 250,- €).</li></ul>